Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Fachkräftesicherung

„Fachkräfterichtlinie“

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Programms Europäischer Sozialfond Plus (ESF+) im Freistaat Thüringen im Förderzeitraum 2021-2027 (Fachkräftesicherung und gesellschaftliche Teilhabe)

Stand: 19.01.2022

Entwurf

Kofinanziert von der Europäischen Union

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Vorhaben der betrieblichen und individuellen Weiterbildung zur Sicherung des Fachkräftebedarfs sowie der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer:innen.
Den Regelungen der Artikel 9 AllgVO (Bereichsübergreifende Grundsätze) sowie Artikel 6 ESF+VO (Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) ist Rechnung zu tragen.

1.2 Zielgruppe der Förderung sind insbesondere Beschäftigte.

1.3 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
- Programm Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) 2021 bis 2027 im Freistaat Thüringen;
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AllgVO);
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1296/2013 (ESF+VO);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der Fassung vom 23. Juli 2021 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO / gilt nur für Vorhaben nach Ziffer 2.1).

1.4 Zur Durchführung des Controllings entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO sind als spezifische Ziele die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit sowie des Fachkräftebedarfs durch die Förderung des lebenslangen Lernens definiert.
Zur Beurteilung der Zielerreichung ist insbesondere der folgende Indikator zu erfassen:

- Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen (Fördergegenstände 2.1 und 2.2),

1.5 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 Vorhaben zur beruflichen Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten oder Selbständigen,

2.2 Die individuelle Weiterbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Weiterbildungsscheck),

2.3 Vorhaben und Netzwerke, die zur Ausweitung der Weiterbildungsbeteiligung und/oder zur Fachkräftesicherung beitragen,

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für Vorhaben nach den Ziffern 2.1 und 2.3 sind Thüringer Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Der Antragsteller muss einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Thüringen haben.

3.2 Antragsberechtigt für den Weiterbildungsscheck (Ziffer 2.2) sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von in Thüringen ansässigen Unternehmen, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 55.000 Euro (bei gemeinsam Veranlagten unter 110.000 Euro) liegt.

Entwurf

Sobald der Bund eine Förderung der individuellen Weiterbildung anbietet, wird über damit einhergehende Änderungen dieser Zuwendungsvoraussetzung auf der Internetseite der GFAW mbH informiert.

Die Förderung von Beschäftigten oder Bediensteten juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Ziffer 2.1:

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage einer im Rahmen des Antragverfahrens einzureichenden Vorhabenbeschreibung und eines Finanzierungsplanes.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Ziffer 2.2:

Eine Förderung mit dem Weiterbildungsscheck nach Ziffer 2.2 ist pro Kalenderjahr möglich.

Der Lehrgang, bei welchem der Weiterbildungsscheck eingelöst werden soll, muss von einem geeigneten Weiterbildungsträger angeboten werden und der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dienen.
Die qualitative Eignung des Weiterbildungsträgers kann durch eine bereits vorhandene staatliche Anerkennung oder Zertifizierung belegt werden. So wird für Träger, deren Angebote im Internetportal KURSNET der Bundesagentur für Arbeit gelistet sind, die Eignung grundsätzlich anerkannt.

Die Vorhaben können an einzelnen Tagen, in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen und berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Weiterbildung kann dabei in Seminarform, durch selbstgesteuertes Lernen oder durch Lernen mit elektronischen Medien erfolgen. Ausschließlicher Fernunterricht (e-Learning) muss entsprechend Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfG) zertifiziert sein.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Ziffer 2.3:

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage einer im Rahmen des Antragverfahrens einzureichenden Vorhabenbeschreibung und eines Finanzierungsplanes.

Zur Bemessung der nach Ziffer 1.3 ANBest-P möglichen Entgelte für festangestelltes Personal sind bei entsprechender Qualifikation und entsprechendem Tätigkeitsprofil folgende Vergleichswerte nach der Entgeltverordnung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in seiner jeweils gültigen Fassung heranzuziehen:

- Projektleiter, Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter: bis zu E 13
- Ausbilder, Koordinatoren, Sozialpädagogen: bis zu E 11
- Praxisanleiter: E 9

Eine Vergütung der Fachkräfte unterhalb der Entgeltgruppe E 9 der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.
Die aufgeführten Funktionen können durch weitere Tätigkeiten ergänzt werden, soweit dies fachlich durch die Spezifik der Vorhabenkonzeption begründet ist.
Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

Qualifizierungsvorhaben für Lehrkräfte und Erzieher von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie von Kindertageseinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Jugendheimen und ähnlichen zum Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen im theoretischen und fachpraktischen Bereich müssen über die bestehenden Fortbildungsverpflichtungen und -möglichkeiten des Freistaats Thüringen hinausgehen. Das fachlich zuständige Ressort bestätigt mit einer Stellungnahme die Zusätzlichkeit in Bezug auf die einschlägigen gesetzlichen Angebote (ThürLbG, ThürKitaG) und begründet den notwendigen Bedarf für die Vorhaben.
Die vorstehenden Festlegungen sind auch für Qualifizierungsvorhaben für Lehrkräfte und Erzieher nach Ziffer 2.1 der Fachkräfterichtlinie einschlägig.

Entwurf

Ein Nachweis der gesetzlichen jährlichen Fortbildung der geförderten Fachkräfte (§ 15 Abs. 4 ThürKitaG) und die Abgrenzung von der darüberhinausgehenden Fortbildung können von der Bewilligungsbehörde stichprobenhaft überprüft werden.

4.4 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Vorhabens bietet. Eine Zuwendung soll insbesondere dann nicht erfolgen, wenn

- gegen den Antragsteller ein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig ist,
- gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- eine Eintragung des Antragstellers im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO besteht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt:

- bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 als Anteilfinanzierung. Die Zuwendung erfolgt in Höhe der auf der Basis der Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) ermittelten Ausgaben für die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen (siehe Ziffer 5.2.1.), maximal jedoch 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- bei Vorhaben nach Ziffer 2.2 als Festbetragsfinanzierung. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die individuelle Weiterbildung bis zur Höhe von 1.000,00 €.
- bei Vorhaben nach Ziffer 2.3 als Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 sind zuwendungsfähig:

5.2.1 Die zur Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen notwendigen Ausgaben. Diese werden gemäß Artikel 53 (1) lit. b der AllgVO auf der Basis der Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS / siehe www.gfaw-thueringen.de) bemessen.

5.2.2 Ausgaben für Löhne/Gehälter der Vorhabenteilnehmer:innen, die bei den Unternehmen während der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme anfallen. Diese sind als Pauschalsatz gemäß Artikel 53 (1) lit. c der AllgVO in Höhe von 100% der nach Ziffer 5.2.1 anerkannten Ausgaben zuwendungsfähig.

Zur Beurteilung der Angemessenheit von Lehrgangsausgaben gemäß §§ 179 - 184 SGB III i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) werden die B-DKS zweijährlich von der Bundesagentur für Arbeit aktualisiert.

Der jeweils zutreffende B-DKS wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.3 Die Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt bei Vorhaben nach Ziffer 2.3 wie folgt:

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen vorhabenbezogenen Personalausgaben des Zuwendungsempfängers.
Nicht zuwendungsfähig sind die Umlage für Krankenaufwendungen (U1), die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2), die Umlage zur Insolvenzgeldsicherung (U3) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften.
Abschreibungen sind zuwendungsfähig. Insoweit findet Nr.1.2 der ANBest-P keine Anwendung.
Die tatsächlichen vorhabenbezogenen Kaltmietausgaben sind grundsätzlich nur bis zur Höhe der ortsüblichen Miete i.d.R. gemäß geltendem Mietspiegel zuwendungsfähig.
Für vorhabenbezogene Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die tatsächlichen Fahrtausgaben höchstens bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse zuwendungsfähig.
Für vorhabenbezogene Veranstaltungen sind tatsächliche Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder gemäß dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltendem ThürRKG zuwendungsfähig.

Folgende Ausgaben werden auf der Grundlage vereinfachter Ausgabenoptionen ermittelt:

Entwurf

- Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge). Diese werden als Pauschalsatz in Höhe von aktuell 19,975 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts der zuwendungsfähigen Vorhabenmitarbeiter gewährt.
- Die Mietneben- bzw. Betriebsausgaben werden als standardisierte Einheitskosten in Höhe von monatlich 4,60 € pro Quadratmeter vorhabenbezogen genutzter Fläche gewährt.
- Für vorhabenbezogene Strecken, die mit einem PKW zurückgelegt werden, ist ein Kilometersatz als standardisierte Einheitskosten in Höhe von 0,35 € pro gefahrenem Kilometer zuwendungsfähig.
- Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorhaben entstehenden indirekten Ausgaben werden als Pauschalsatz in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuwendungsempfänger:innen verpflichten sich nicht nur, der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), sondern auch der ESF-Verwaltungs- und ESF-Prüfbehörde die von ihnen geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens jederzeit zur Verfügung zu stellen.

6.2 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in eine Liste der Vorhaben.

6.3 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie findet Nr. 3 der ANBest-P keine Anwendung.

6.4 Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie können die Regionalbeiräte für Arbeitsmarktpolitik beteiligt werden.

6.5 Zuwendungsempfänger von Vorhaben nach Ziffer 2.3 haben deren Vorhabenbeschreibungen und Ergebnisse der Allgemeinheit diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dazu sind diese Unterlagen der GFAW zur Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu übergeben.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach den Ziffern 2.1 und 2.3 dieser Richtlinie sind spätestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn formgebunden über das Online-Portal an die GFAW, Warsbergstraße 1 in 99092 Erfurt zu richten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW.
Nähere Informationen sind auf der Homepage der GFAW (www.gfaw-thueringen.de) erhältlich.

7.1.2 Bezogen auf Vorhaben nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie kann der Antragstellung ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet werden.
Für Vorhaben mit einem Auslandsbezug ist zwingend ein Konzeptauswahlverfahren vorzuschalten. Die Konzeptauswahlverfahren führt die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Thüringer Ministerium unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durch. Hierzu werden potentielle Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 der Richtlinie auf der Homepage der GFAW aufgerufen, geeignete Konzepte einzureichen. Bei der Festlegung der Themen und der Auswahlkriterien sind die Regionalbeiräte für Arbeitsmarktpolitik zu beteiligen.

Die Auswahl der Vorhaben, die im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens zur Antragstellung aufgefordert werden, erfolgt durch eine Jury, in der immer ein Vertreter des zuständigen Thüringer Ministeriums sowie der Bewilligungsbehörde vertreten ist. Das zuständige Thüringer Ministerium beruft weitere Akteure in die Jury.

7.1.3 Die Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie ist formgebunden bei der GFAW vor der verbindlichen Anmeldung zum Weiterbildungsvorhaben zu beantragen.

Entwurf

7.2 Bewilligungsverfahren

Die GFAW als Bewilligungsbehörde erlässt für Vorhaben nach dieser Richtlinie einen Zuwendungsbescheid, der zusätzliche Bestimmungen enthalten kann.

Der in dem Zuwendungsbescheid für Vorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie festgelegte Bewilligungszeitraum entspricht der Geltungsdauer des Weiterbildungsschecks.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch den Zuwendungsempfänger. Gemäß den Regelungen zu Nr. 1.4 der ANBest-P erfolgt die Zuwendung als Vorschuss und darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

7.3.2 Beim Weiterbildungsscheck nach Ziffer 2.2 wird die Zuwendung nach Beendigung des Weiterbildungsvorhabens sowie der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.
Ist der Zuwendungszweck nicht bis zu dem 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen.

7.4.1 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie bestehen die Verwendungs- und Zwischennachweise aus einem Sachbericht sowie den wöchentlichen Teilnahmelisten mit einer Abrechnung der auf der Basis des bewilligten B-DKS geleisteten Stunden, welche von den Teilnehmenden und den Dozenten zu unterzeichnen sind.
Zusätzliche Einnahmen sind von den Zuwendungsempfängern anzuzeigen.

7.4.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie besteht der Verwendungsnachweis aus einer Bescheinigung über die Teilnahme an dem Weiterbildungsvorhaben sowie der Rechnung des Weiterbildungsanbieters.

7.4.3 Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 der Richtlinie bestehen die Verwendungs- und Zwischennachweise aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
Die einzureichende Belegliste für die Ausgaben enthält neben den tatsächlichen Personal- und Sachausgaben die Angabe der als Standardeinheitskosten bzw. als Pauschalsatz abgerechneten:

- Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge in einer Summe bezogen auf das vorhabenbezogene, zuwendungsfähige Bruttoarbeitsentgelt in einem Betrag,
- Mietneben- bzw. Betriebsausgaben für angemietete bzw. eigene Räume monatlich unter Angabe der vorhabenbezogen genutzten Flächen,
- Kfz-Fahrtkosten für gefahrene Kilometer durch summarischen monatlichen Eintrag unter Angabe der gefahrenen Kilometer (die Fahrtenbücher bzw. Dienstreiseunterlagen sind als Beleg vorzuhalten),
- indirekte Ausgaben in einer Summe bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben.

7.4.4 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden.
Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die

Entwurf

Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er/sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.2 Die GFAW, das zuständige Thüringer Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechtigte Stellen gemäß Artikel 70 (3) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Zuwendungsempfänger:innen haben alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5.3 Der Zuwendungsempfänger hat alle Daten, die für die Begleitung, die Evaluierung, das Finanzmanagement, die Überprüfungen und die Prüfungen gemäß Anhang XVII der AllgVO notwendig sind, der Verwaltungsbehörde bei Bedarf bereitzustellen.

7.5.4 Der Datenaustausch zwischen Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger, Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde sowie zwischengeschalteten Stellen findet elektronisch statt. Über Einzelheiten zum Verfahren informiert das zuständige Thüringer Ministerium auf seiner Internetseite.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse C, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, des Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (ThürStAnz Nr. 45/2021 S. 1814 – 1818) außer Kraft.

Erfurt, TT.MM.2021

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Entwurf